

Satzung des Vereins

„Per Musica da Camera e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Per Musica da Camera e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Aus- und Weiterbildung von Musikinteressierten in Hinblick auf die Ausübung von kammermusikalischen Aktivitäten (z. B. mittels Durchführung von Kammermusiklehrgängen),
 - b) Vortragsveranstaltungen und Diskussionsforen zur Vermittlung von Wissen, z. B. aus den Bereichen der Musikkultur, Instrumentenkunde und Didaktik,
 - c) Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen,
 - d) Förderung der Jugendarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die in § 2 formulierten Ziele unterstützt.
- (2) Natürliche Personen, Vereinigungen und Körperschaften können fördernde Mitglieder werden, die die Aufgabe des Vereins materiell oder ideell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Versands der Antragsbestätigung. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tode des Mitglieds beziehungsweise die rechtskräftige Auflösung der juristischen Person, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person oder Abweisung der Eröffnung dieses Verfahrens,

- b) Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
- c) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - die Satzung des Vereins grob missachtet;
 - mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr in Verzug ist und trotz Androhung des Ausschlusses binnen Monatsfrist (eingehend) nicht den gesamten rückständigen Betrag bezahlt hat oder
 - das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer schädigt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch den Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Verein kann sofern es der Erfüllung des Vereinszwecks dient Mitglied in einer Körperschaft werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 15.02. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

(3) Der Vorstand kann in Fällen besonderer Härte den Mitgliedsbeitrag zeitweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Für besondere Veranstaltungen (z. B. Kammermusikurse) können gesonderte Umlagen verlangt werden.

§ 5 Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitgliedern und Dritten Aufwendungen zu erstatten, die diese zur Erfüllung der Vereinszwecke nach § 2 der Satzung erbracht haben.

(3) Es dürfen keine Personen durch dem Vereinszwecke fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) ein fakultativer Künstlerischer Beirat gemäß § 9 der Satzung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden und, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter An-

gabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Den Ort der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes gemäß § 3 der Satzung stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Grundlinien der Vereinsarbeit für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- c) Bestellung eines Kassenprüfers für die beiden folgenden Geschäftsjahre, der weder dem Vorstand noch dem Künstlerischen Beirat angehören darf, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschluss zu prüfen.
- d) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeister, des Kassenprüfers und ggf. des Sprechers des Künstlerischen Beirates,
- e) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- f) Ausschluss von Mitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 3 Abs. 4c),
- g) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Künstlerischen Beirats.
- h) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(5) Die Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Versammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied wird auf Antrag ein Exemplar des Protokolls übersandt.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer. Darüber hinaus sind bis zu 2 Beisitzer zulässig. Nur Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung können in den Vorstand gewählt werden. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Schatzmeister sind jeweils befugt, den Verein nach außen allein zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so darf ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestimmt werden.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem die Aufgabe, die Aktivitäten des Vereins zu organisieren. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit, wohl aber auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Beschlussfassung gelten die Vorschriften der §§ 28 Abs. 1, 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt gilt.

(4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist in jedem Fall innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem solchen schriftlichen Verfahren geben. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 9 Der Künstlerische Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Künstlerischen Beirat bestellen, der den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten berät. Sie legt dabei die Zahl seiner Mitglieder fest. In diesem Beirat sollen Dritte, die die Ziele des Vereins zu fördern geeignet sind, vertreten sein.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein zur Erfüllung des Vereinszweckes in geeigneter Weise zu unterstützen.

(3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Haftung des Vereins den Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied entstanden sind, haftet der Verein nur, soweit einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, diesbezüglich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 Formerfordernisse

(1) Soweit in dieser Satzung die Schriftform verlangt wird, genügt hierfür auch die Übermittlung durch Telefax oder E-Mail. Einladungen oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vereins gelten den Mitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn sie an die letzte gegenüber dem Verein von dem Mitglied bekannt gemachte Adresse versandt worden sind.

(2) Hält das Registergericht redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung für geboten oder erforderlich, so ist der Vorsitzende des Vorstands, bei Verhinderung dessen Stellvertreter ermächtigt, solche Anpassungen von sich aus vorzu-

nehmen. Sie sind nachträglich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Die Auseinandersetzung des Vereinsvermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das verbleibende Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stadt Frankfurt am Main zuzuführen, die es für die Förderung der musikalischen Ausbildung der Jugend (z. B. Musikschule) zu verwenden hat. Die Stadt Frankfurt am Main darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Frankfurt am Main, 04. Mai 2012